

Ausfertigung

Richtlinien über die Gewährung eines Sterbegeldes

**(beschlossen in der Vorstandssitzung am 03.03.2001)
(beschlossen in der Kammerversammlung am 16.05.2001)**

§ 1

1. Die Rechtsanwaltskammer gewährt aus Anlaß des Todes von Kammermitgliedern ein Sterbegeld.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung des Kammervorstandes angerufen werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 2

1. Das Sterbegeld wird in Härtefällen gewährt. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Hinterbliebenen die ggfs. um Erstattungen Dritter zu bereinigenden Kosten für eine angemessene Beerdigung weder selbst noch aus dem Nachlaß bestreiten können. Bei der Entscheidung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Hinterbliebenen zu berücksichtigen.
2. Das Sterbegeld beträgt in der Regel bei einer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Celle von mindestens:

12 Jahren	2.000,00 €
20 Jahren	2.300,00 €
25 Jahren	2.600,00 €
30 Jahren und mehr	3.000,00 €

§ 3

Die Richtlinien über die Gewährung eines Sterbegeldes treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung eines Sterbegeldes vom 27.05.1992 außer Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien über die Gewährung eines Sterbegeldes werden hiermit ausgefertigt.

Celle, den 16.05.2001

**Dr. Scharf
Präsident**